

Weiterbildungsordnung

der Landesärztekammer Thüringen

vom 29. März 2005

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen hat aufgrund § 15 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 5 Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), in ihrer Sitzung am 5. März 2005 folgende Weiterbildungsordnung neu beschlossen:

Abschnitt A: Paragrafenteil	5
Begriffserläuterungen	15
Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte B und C	16
Abschnitt B: Gebiete, Facharzt- und Teilgebietskompetenzen	17
1. Gebiet Anästhesiologie	19
2. Gebiet Anatomie	20
3. Gebiet Arbeitsmedizin	21
4. Gebiet Augenheilkunde	22
5. Gebiet Biochemie	24
6. Gebiet Chirurgie	25
6.1 FA Allgemeine Chirurgie	26
6.2 FA Gefäßchirurgie	27
6.3 FA Herzchirurgie	28
6.4 FA Kinderchirurgie	30
6.5 FA Orthopädie und Unfallchirurgie	31
6.6 FA Plastische Chirurgie	34
6.7 FA Thoraxchirurgie	35
6.8 FA Visceralchirurgie	37
7. Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe	38
Teilgebiet Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	40
Teilgebiet Gynäkologische Onkologie	41
Teilgebiet Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin	42
8. Gebiet Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	43
8.1 FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	44
8.2 FA Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen	46
9. Gebiet Haut- und Geschlechtskrankheiten	47
10. Gebiet Humangenetik	49
11. Gebiet Hygiene und Umweltmedizin	51
12. Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin	52
12.1 FA Allgemeinmedizin (Hausarzt)	53
12.2 FA Innere Medizin / gesamte Innere Medizin	54
FA Innere Medizin und Teilgebiet Angiologie	56
FA Innere Medizin und Teilgebiet Endokrinologie und Diabetologie	57
FA Innere Medizin und Teilgebiet Gastroenterologie	59
FA Innere Medizin und Teilgebiet Hämatologie und Onkologie	60
FA Innere Medizin und Teilgebiet Kardiologie	62
FA Innere Medizin und Teilgebiet Nephrologie	63
FA Innere Medizin und Teilgebiet Pneumologie	64
FA Innere Medizin und Teilgebiet Rheumatologie	66
13. Gebiet Kinder- und Jugendmedizin	67
Teilgebiet Kinder-Hämatologie und -Onkologie	69
Teilgebiet Kinder-Kardiologie	70
Teilgebiet Neonatologie	71
Teilgebiet Neuropädiatrie	72
14. Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	73
15. Gebiet Laboratoriumsmedizin	76
16. Gebiet Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	77
17. Gebiet Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	79
18. Gebiet Neurochirurgie	81
19. Gebiet Neurologie	82
20. Gebiet Nuklearmedizin	84
21. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen	85
22. Gebiet Pathologie	86
22.1 FA Neuropathologie	87
22.2 FA Pathologie	88
23. Gebiet Pharmakologie	89
23.1 FA Klinische Pharmakologie	90
23.2 FA Pharmakologie und Toxikologie	91

24.	Gebiet Physikalische und Rehabilitative Medizin	92
25.	Gebiet Physiologie	93
26.	Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie	94
	Teilgebiet Forensische Psychiatrie	96
27.	Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	97
28.	Gebiet Radiologie	100
	Teilgebiet Kinderradiologie	101
	Teilgebiet Neuroradiologie	102
29.	Gebiet Rechtsmedizin	103
30.	Gebiet Strahlentherapie	104
31.	Gebiet Transfusionsmedizin	105
32.	Gebiet Urologie	107

Abschnitt C: Zusatz-Weiterbildungen **109**

	Ärztliches Qualitätsmanagement	111
	Akupunktur	111
	Allergologie	112
	Andrologie	113
	Betriebsmedizin	115
	Dermatohistologie	116
	Diabetologie	117
	Flugmedizin	118
	Geriatric	119
	Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie	121
	Hämostaseologie	122
	Handchirurgie	123
	Homöopathie	124
	Infektiologie	125
	Intensivmedizin	126
	Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie	129
	Kinder-Gastroenterologie	130
	Kinder-Nephrologie	131
	Kinder-Orthopädie	132
	Kinder-Pneumologie	134
	Kinder-Rheumatologie	135
	Labordiagnostik - fachgebunden -	136
	Magnetresonanztomographie - fachgebunden -	137
	Manuelle Medizin / Chirotherapie	138
	Medikamentöse Tumorthherapie	139
	Medizinische Informatik	140
	Naturheilverfahren	142
	Notfallmedizin	143
	Orthopädische Rheumatologie	144
	Palliativmedizin	145
	Phlebologie	146
	Physikalische Therapie und Balneologie	147
	Plastische Operationen	148
	Proktologie	149
	Psychoanalyse	151
	Psychotherapie - fachgebunden -	152
	Rehabilitationswesen	153
	Röntgendiagnostik - fachgebunden -	154
	Schlafmedizin	156
	Sozialmedizin	158
	Spezielle Orthopädische Chirurgie	159
	Spezielle Schmerztherapie	160
	Spezielle Unfallchirurgie	161
	Sportmedizin	162
	Suchtmedizinische Grundversorgung	163
	Tropenmedizin	164

Ärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten.

Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die Qualifikation als Facharzt, darauf aufbauend eine Spezialisierung in Teilgebieten oder in einer Zusatz-Weiterbildung zu erhalten.

Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können.

Die Weiterbildung wird in angemessen vergüteter hauptberuflicher Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Sie erfolgt unter Anleitung ermächtigter Ärzte in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.

Der Abschluss der zu dokumentierenden Weiterbildung wird auf Grund der von den Weiterbildungsermächtigten erstellten Zeugnisse und einer Prüfung beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Anerkennungsurkunde bestätigt.

Die Weiterbildungsbezeichnung ist der Nachweis für erworbene Kompetenz. Sie dient der Qualitätssicherung der Patientenversorgung und der Bürgerorientierung.

Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung "Arzt" ("Ärzte") einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

Kammerangehörige, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet Psychotherapeutische Medizin begonnen haben, können diese innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Bezeichnung Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

28. Gebiet Radiologie

Definition:

Das Gebiet Radiologie umfasst die Erkennung von Krankheiten mit Hilfe ionisierender Strahlen, kernphysikalischer und sonographischer Verfahren und die Anwendung interventioneller, minimal-invasiver radiologischer Verfahren

Facharzt / Fachärztin für Radiologie (Radiologe / Radiologin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Radiologie ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung angerechnet werden
- 12 Monate in den Teilgebietsweiterbildungen des Gebietes abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Indikation der mit ionisierenden Strahlen und kernphysikalischen Verfahren zu untersuchenden Erkrankungen
- den radiologischen Untersuchungsverfahren mit ionisierenden Strahlen einschließlich ihrer Befundung
- der Magnetresonanzverfahren und Spektroskopie einschließlich ihrer Befundung
- der Sonographie einschließlich ihrer Befundung
- den interventionell-radiologischen Verfahren auch in interdisziplinärer Zusammenarbeit
- Analgesierungs- und Sedierungsmaßnahmen einschließlich der Behandlung akuter Schmerzzustände
- der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- den Grundlagen der Strahlenbiologie und Strahlenphysik bei Anwendung ionisierender Strahlen am Menschen
- den physikalischen Grundlagen der Magnetresonanzverfahren und Biophysik einschließlich den Grundlagen der Patientenüberwachung sowie der Sicherheitsmaßnahmen für Patienten und Personal
- den Grundlagen des Strahlenschutzes beim Patienten und Personal einschließlich der Personalüberwachung sowie des baulichen und apparativen Strahlenschutzes
- der Gerätekunde

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen, einschließlich Doppler- / Duplex-Untersuchungen, an allen Organen und Organsystemen
- radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie, z. B. an
 - Skelett und Gelenken
 - Schädel einschließlich Spezialaufnahmen, Rückenmark und Nerven
 - Thorax und Thoraxorganen
 - Abdomen und Abdominalorganen
 - Urogenitaltrakt
 - der Mamma
 - Gefäßen (Arterio-, Phlebo- und Lymphographien)
- Magnetresonanztomographien, z. B. an Hirn, Rückenmark, Nerven, Skelett, Gelenken, Weichteilen einschließlich der Mamma, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen
- interventionelle und minimal-invasive radiologische Verfahren, davon
 - Gefäßpunktionen, -zugänge und -katheterisierungen
 - rekanalisierende Verfahren, z. B. PTA, Lyse, Fragmentation, Stent
 - perkutane Einbringung von Implantaten
 - gefäßverschießende Verfahren, z. B. Embolisation, Sklerosierung
- Punktionsverfahren zur Gewinnung von Gewebe und Flüssigkeiten sowie Drainagen von pathologischen Flüssigkeitsansammlungen
- perkutane Therapie bei Schmerzzuständen und Tumoren sowie ablativ und gewebestabilisierende Verfahren

Übergangsbestimmungen:

Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Facharztbezeichnung Diagnostische Radiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Bezeichnung Facharzt/Fachärztin für Radiologie zu führen.

Kammerangehörige, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet Diagnostische Radiologie begonnen haben, können diese innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie die Bezeichnung Facharzt/Fachärztin für Radiologie.

Teilgebiet Kinderradiologie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Teilgebietskompetenz Kinderradiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Kinderchirurgie und/oder Kinder- und Jugendmedizin angerechnet werden
- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der radiologischen Diagnostik bei Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Strahlenschutzmaßnahmen
- den Besonderheiten in der Indikationsstellung und Anwendung ionisierender Strahlen und kernphysikalischer Verfahren im Kindesalter einschließlich der Strahlenbiologie und der Strahlenphysik

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler- / Duplex-Untersuchungen an den Organen und Organsystemen beim Kind
- radiologische Diagnostik einschließlich Computertomographie beim Kind, davon
 - am wachsenden Skelett
 - am Schädel einschließlich Teilaufnahmen
 - an der Wirbelsäule, am Becken, an den Extremitäten
 - an Thorax und Thoraxorganen
 - am Abdomen einschließlich Magen-Darm-Trakt
 - am Urogenitaltrakt
- Magnetresonanztomographien und Spektroskopie beim Kind, z. B. an Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenken, Weichteilen, Thorax, Abdomen, Becken, Gefäßen
- Mitwirkung bei interventionellen und minimal-invasiven radiologischen Verfahren beim Kind

Teilgebiet Neuroradiologie

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung ist aufbauend auf der Facharztweiterbildung die Erlangung der Teilgebietskompetenz Neuroradiologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können bis zu

- 12 Monate in der stationären Patientenversorgung in Neurochirurgie und/oder Neurologie angerechnet werden
- 12 Monate während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- den Grundlagen neurologisch-neurochirurgischer und psychiatrischer Erkrankungen
- den Untersuchungen des zentralen Nervensystems einschließlich der Schädelbasis und ihrer benachbarten Räume, des autonomen Nervensystems, der peripheren Nerven mittels Computertomographie und Magnetresonanztomographie
- den Untersuchungen der Liquorräume des Kopfes und Spinalkanals mit intrathekalem Kontrastmittel wie Myelographie, Zisternographie
- der Kontrastmittel-Katheter-Angiographie von hirnversorgenden und spinalen Gefäßen

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren:

- Ultraschalluntersuchungen einschließlich Doppler- / Duplex-Untersuchungen der extrakraniellen hirnversorgenden und intrakraniellen Gefäße
- neuroradiologische Untersuchungen einschließlich Computertomographie an Gehirn, Liquorräumen, Schädelbasis und Rückenmark
- diagnostische Angiographien der hirnversorgenden und spinalen Gefäße
- diagnostische, dynamische und funktionelle Magnetresonanztomographie einschließlich Spektroskopie des Gehirns, Rückenmarks und muskulo-skelettalen Systems
- interventionelle neuroradiologische Verfahren, z. B.
 - rekanalisierende Eingriffe (Lyse, PTA, Stent)
 - gefäßverschießende Eingriffe (Embolisation, Coiling)
 - perkutane Therapie oder Biopsie bei Gefäßmissbildungen, Tumoren oder Schmerzzuständen

29. Gebiet Rechtsmedizin

Definition:

Das Gebiet Rechtsmedizin umfasst die Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege sowie die Vermittlung arztrechtlicher und ethischer Kenntnisse für die Ärzteschaft.

Facharzt / Fachärztin für Rechtsmedizin
(Rechtsmediziner / Rechtsmedizinerin)

Weiterbildungsziel:

Ziel der Weiterbildung im Gebiet Rechtsmedizin ist die Erlangung der Facharztkompetenz nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

Weiterbildungszeit:

60 Monate bei einem Weiterbildungsermächtigten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 6 Monate im Gebiet Pathologie
- 6 Monate in Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie
- können 6 Monate im Gebiet Pathologie oder in Öffentliches Gesundheitswesen, Pharmakologie und Toxikologie, Psychiatrie und Psychotherapie oder Forensische Psychiatrie angerechnet werden

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der Durchführung der Leichenschau
- der rechtsmedizinischen Sektionstechnik und Bewertung der makroskopischen und mikroskopischen Befunde einschließlich histologischer Untersuchungen
- der Darstellung des Kausalzusammenhangs im Rahmen der Todesermittlung unter Auswertung der Ermittlungsakten und Untersuchungsergebnisse
- der Erstattung von schriftlichen und mündlichen Gutachten über Kausalzusammenhänge im Rahmen der Todesermittlung und zu forensisch-psychopathologischen Fragestellungen
- der Asservierung, Auswertung und Beurteilung von Spuren